

FreiRaumGarten Rumpler

Hauptstraße 3, 91088 Bubenreuth

Telefon: (09131) 923 20 25

E-Mail: info@freiraumgarten.de

Allgemeine Geschäftsbedingungen von FreiRaumGarten Rumpler

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, auch kurz AGB genannt, regeln die Vereinbarungen zwischen Ihnen als Kunden (Auftraggeber / AG) und uns als Auftragnehmer (AN). Sie tragen dazu bei, dass ein geregelter Umgang zwischen Ihnen als AG und uns als AN gegeben ist. Darüber hinaus schützen diese Vereinbarungen Sie als Kunden und uns als Leistungserbringer.

§ 1 Geltungsbereich

1.1 Die nachfolgenden AGB gelten für die Geschäftsbeziehung von FreiRaumGarten Rumpler und sind Bestandteil aller Liefer-, Werk- und Dienstleistungsverträge sowie sonstigen vertraglichen Vereinbarungen und Angebote. Sie gelten spätestens durch Auftragserteilung oder Annahme der Lieferung als anerkannt. Lieferungen, Leistungen und Angebote der Firma FreiRaumGarten Rumpler an gewerbliche und nicht gewerbliche Kunden erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die AGB gelten für sämtliche gegenwärtige und zukünftige Geschäftsbeziehungen der Firma FreiRaumGarten Rumpler im Geschäftsverkehr gegenüber Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und gelten auch dann, wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

§ 2 Vertragsabschluss

2.1 FreiRaumGarten Rumpler hält sich an abgegebene Angebote vier Wochen gebunden. Ausgenommen sind Materialpreise die extremen Schwankungen unterliegen und auf deren Entwicklung wir keinen Einfluss ausüben können.

2.2 Mit der Bestellung von Waren, Bau- und Dienstleistungen erklärt der AG verbindlich diese erwerben zu wollen. Wir sind berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach Eingang bei uns anzunehmen. Die Annahme kann entweder schriftlich oder durch Beginn der Dienstleistungen erklärt werden.

2.3 Bestellt der AG die Waren oder Dienstleistungen auf elektronischem Wege (E-Mail), werden wir den Zugang der Bestellung umgehend bestätigen. Die Zugangsbestätigung stellt noch keine verbindliche Annahme der Bestellung dar, kann aber mit der Annahmeerklärung verbunden sein.

2.4 Der Vertragsabschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Lieferung durch unsere Lieferanten. Im Falle von Verzögerungen bzw. Nichtverfügbarkeit informieren wir den Kunden umgehend.

§ 3 Leistungs- und Lieferfristen

3.1 Leistungs- und Lieferfristen/-termine gelten im Zweifel annähernd und unverbindlich, sofern nicht individuell vertraglich etwas anderes vereinbart worden ist. Sie stehen insbesondere unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen, ordnungsgemäßen und ausreichenden Belieferung der Firma FreiRaumGarten Rumpler durch etwaige Zulieferanten.

3.2 Ist vertraglich eine bestimmte Leistungs- oder Lieferungsfrist bzw. ein bestimmter Leistungs- oder Liefertermin vereinbart, so sind Schadenersatzansprüche wegen verspäteter Lieferung oder Leistung ausgeschlossen, sofern die Verspätung nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens der Firma FreiRaumGarten Rumpler zurückzuführen ist.

3.3 Gerät FreiRaumGarten Rumpler mit einer Leistung oder Lieferung in Verzug, so ist der Kunde berechtigt eine angemessene Nachfrist zu setzen, nach deren ergebnislosen Ablauf er vom Vertrag zurücktreten kann. Ein etwaiger Verzugsschaden des Kunden beschränkt sich auf

höchstens 5 % der vereinbarten Vergütung, sofern FreiRaumGarten Rumpler den Verzug nur fahrlässig verursacht hat.

3.4 Höhere Gewalt bei FreiRaumGarten Rumpler oder den Lieferanten, eintretende Betriebsstörungen, die eine fristgemäße Leistung oder Lieferung verhindern, verändern etwaige vertraglich vereinbarten Termine und Fristen um die Dauer der hierdurch bedingten Leistungsstörungen. Wird durch die genannten Umstände die Lieferung bzw. Ausführung unmöglich, so werden wir von der Ausführungs- bzw. Lieferpflicht frei. In diesen Fällen kann der Kunde Schadensersatz nicht geltend machen.

3.5 Die Ausführung der Arbeiten und der Leistungen der Firma FreiRaumGarten Rumpler richtet sich nach dem zugrundeliegenden Vertrag und erfolgt nach anerkannten Regeln und der gegenwärtigen Technik unter Einhaltung der Material- und Produktfreigaben.

3.6 Die Fertigstellung der Leistung wird dem Auftraggeber schriftlich angezeigt, z.B. durch die Endabrechnung. Wünscht der Auftraggeber eine Abnahmebesichtigung, so hat der diese innerhalb von 10 Werktagen gemeinsam mit dem Auftragnehmer durchzuführen. Wird keine Abnahme verlangt, so gilt die Leistung als abgenommen mit Ablauf von 10 Werktagen nach der schriftlichen Meldung über die Fertigstellung der Leistung. Hat der Auftraggeber die Leistung oder einen Teil der Leistung in Benutzung genommen, so gilt die Abnahme als erfolgt, wenn nichts anderes vereinbart ist.

3.7 Vorbehalte wegen etwaiger Mängel hat der Auftraggeber sofort bei deren Bekanntwerden (insbesondere bei Teilen der Leistung, die durch die weitere Ausführung der Leistung der Prüfung entzogen werden), sonst spätestens jedoch bei der Abnahme schriftlich geltend zu machen. Mit der Abnahme geht die Gefahr auf den Auftraggeber über, sofern dieser sie nicht schon vorher nach VOB § 7 trägt.

§ 4 Preise, Zahlungs- und Eigentumsbedingungen

4.1 Der Kunde verpflichtet sich nach Erhalt der Waren oder Dienstleistungen binnen einer Frist von 10 Tagen ab Rechnungsdatum die Rechnungssumme ohne Abzug zu zahlen. Nach Ablauf dieser Frist kommt der Kunde in Zahlungsverzug, FreiRaumGarten Rumpler ist nach billigem Ermessen dann berechtigt, die banküblichen Zinsen, mindestens jedoch einen Verzugsschaden in Höhe von 10 % p. a. zu berechnen.

4.2 FreiRaumGarten Rumpler behält sich das Recht vor, Abschlagszahlungen nach Leistungsfortschritt zu verlangen. Diese sind binnen einer Frist von 5 Werktagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu zahlen. Nach Ablauf dieser Frist kommt der Kunde in Zahlungsverzug und FreiRaumGarten Rumpler behält sich das Recht vor, alle Leistungen ruhen zu lassen bis diese Abschlagszahlung beglichen ist. Nach Setzung einer angemessenen Nachfrist sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen. Sämtliche gelieferten Materialien bleiben bis zur vollständigen Bezahlung im Besitz von FreiRaumGarten Rumpler, genauso bleiben sämtliche durch uns entsorgte Materialien bis zur Begleichung der Zwischen- bzw. Schlussrechnung im Besitz des Auftraggebers.

4.3 Tritt in den Vermögensverhältnissen des AG eine wesentliche Verschlechterung ein, so sind wir berechtigt, die Erbringung unserer vertragsmäßigen Leistungen von der Vorauszahlung der vereinbarten Vergütung oder einer entsprechenden Sicherheitsleistung abhängig zu machen. Nach Setzung einer angemessenen Nachfrist sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.

§ 5 Gewährleistung

5.1 FreiRaumGarten Rumpler übernimmt die Gewähr, dass die erbrachte Leistung ordnungsgemäß ausgeführt ist, den anerkannten Regeln der Technik entspricht und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern.

5.2 Für Baustoffe, Bauteile, Pflanzen und Saatgut die vom Auftraggeber bereit gestellt werden, wird von FreiRaumGarten Rumpler keine Gewährleistung übernommen. Dies gilt auch für Setzungsschäden, die aus Erdarbeiten anderer Auftragnehmer herrühren. Auf erkennbare Mängel hat der AN den AG hinzuweisen.

5.3 Eine Garantie für das Anwachsen von Pflanzen kann nur mit der gesonderten Beauftragung einer Fertigstellungspflege über ein bzw. zwei Jahre übernommen werden. Eine im Rahmen der Fertigstellungspflege gegebene Garantie setzt die richtige Behandlung der Pflanzen durch den Kunden außerhalb unserer Pflegeleistung voraus (Düngung, Wässern usw. nach Absprache). Fälle höherer Gewalt wie Sturm, Frost, Dürre, Schädlingsbefall usw. sind von der Garantie ausgenommen. Als AN werden wir aber versuchen solche Ereignisse zu beobachten um möglichen Schäden gegebenenfalls entgegenwirken zu können. Im Regelfall ersetzen wir einzelne Ausfälle von Pflanzen aus Kulanzgründen, vorausgesetzt es sind keine fahrlässigen Schädigungen durch den Kunden erkennbar.

5.4 FreiRaumGarten Rumpler liefert die Ware in der Ausführung und Beschaffenheit, die zum Lieferzeitpunkt üblich ist. Die Haftung für die Brauchbarkeit der Ware zu einem bestimmten Verwendungszweck ist ausgeschlossen. Eine Sachmängelhaftung ist des Weiteren ausgeschlossen, wenn die gelieferte Ware lediglich zu einem bei derartigen Produkten handelsüblichen Prozentsatz mangelhaft ist.

5.5 Auf von uns durchgeführte Bauleistungen geben wir eine Gewährleistung von bis zu fünf Jahren.

5.6 Tritt ein Garantiefall ein, behalten wir uns zunächst das Recht auf Nachbesserung vor. Sollte diese zum wiederholten Male misslingen, steht dem Kunden ein Recht zur Herabsetzung der Vergütung zu. Vom Vertrag zurücktreten kann der Kunde im Falle von grob fahrlässigen und schwerwiegenden Mängeln, die weder durch Nachbesserungsarbeiten zu beseitigen sind oder im Rahmen von mehreren Nachbesserungsversuchen nicht beseitigt werden konnten.

5.7 Wählt der Kunde wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach mehrmaliger gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu. Wählt der Kunde nach mehrmaliger gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, verbleibt die Ware beim Kunden, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache. Ohne ausdrückliche vertragliche Vereinbarung, übernimmt FreiRaumGarten Rumpler keine Garantie für eine bestimmte Beschaffenheit und Haltbarkeit gelieferter Ware i. S. d. § 443 BGG. Im übrigen haftet FreiRaumGarten Rumpler für durch sie zu vertretende Sach- und Rechtsmängel ihrer Leistungen und Lieferungen wie folgt:

5.8 FreiRaumGarten Rumpler haftet für durch sie zu vertretende Mängel nach ihrer Wahl, entweder auf Nachbesserung (Mängelbeseitigung) oder auf Rückgabe der Ware gegen Ersatzlieferung oder Gutschrift des zurückgegebenen Warenwertes. Ansprüche auf Minderung oder Ersatz eines unmittelbaren oder mittelbaren Schadens, sind im gesetzlich zulässigen Umfang ausgeschlossen. Eine etwaige gesetzliche Haftung von FreiRaumGarten Rumpler für aus zu vertretenen Sachmängeln folgenden Personenschäden (Verletzungen von Leben, Körper oder Gesundheit) oder auf Grund vorsätzlichen oder fahrlässigen Verhaltens, bleibt unberührt.

5.9 Mängelansprüche des Kunden bestehen nur bei erheblichen Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei erheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit der gelieferten Ware bzw. der erbrachten Dienstleistung.

5.10 Der Kunde hat die empfangene Ware oder erbrachte Leistung unverzüglich auf etwaige Sachmängel hin zu untersuchen und seine Beanstandung unverzüglich gegenüber FreiRaumGarten Rumpler schriftlich zu übermitteln. Nach Ablauf von 7 Tagen gilt die Ware oder Leistung als genehmigt, soweit etwaige Mängel, Abweichungen oder sonstige Beanstandungen im Rahmen einer zumindest stichprobenartig durchgeführten Überprüfung hätten festgestellt werden können. Bei sämtlichen Rücklieferungen an FreiRaumGarten Rumpler trägt der Kunde die Gefahr der Verschlechterung oder des Untergangs der Ware bis zu deren Eingang bei FreiRaumGarten Rumpler.

5.11 Erfolgt die Mängelrüge im Ergebnis grundlos, ist FreiRaumGarten Rumpler berechtigt, die aus Anlass der Beanstandung entstandenen Aufwendungen vom Kunden ersetzt zu verlangen.

5.12 Rückgriffsansprüche des Kunden gegen FreiRaumGarten Rumpler aus § 478 BGB (Unternehmerrückgriff) besteht nur insoweit, als der Kunde keine über die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche hinausgehende Vereinbarung getroffen hat und der Kunde ein

Verbraucher ist.

§ 6 Pflichten des Kunden

6.1 Der Kunde hat vor Beginn der Arbeiten seine Informationspflicht über verlaufende Versorgungsleitungen genau wahrzunehmen. Sollte dies nicht geschehen, kann FreiRaumGarten Rumpler für Schäden keinerlei Haftung übernehmen.

6.2 Alle zur Ausführung erforderlichen Unterlagen wie Leistungsverzeichnis, Lage- und Werkpläne o.ä. werden vom Auftraggeber rechtzeitig unentgeltlich in ausreichender Anzahl zur Verfügung gestellt. Leistungen hierzu wie Gutachten, Berechnungen, Zeichnungen, Leistungsbeschreibungen und dergleichen, zu denen der Auftragnehmer beauftragt wird, werden dem Auftraggeber gesondert berechnet, sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart ist bzw. nach gewerblicher Verkehrssitte üblich ist.

6.3 Die zur Ausführung der Leistungen erforderlichen Lagerplätze und Anschlüsse (Baustrom, Bauwasser u.ä.) werden vom Auftraggeber auf der Baustelle unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Bauwasser und Baustrom kann vom Auftragnehmer in der für die Ausführung der Leistungen erforderlichen Menge unentgeltlich entnommen werden. Sollte dies nicht möglich sein, so trägt der Kunde die Kosten für die Bereitstellung.

§ 7. Aufrechnungsverbot und Ausschluss des Zurückbehaltungsrecht

7.1 Der Kunde ist nicht berechtigt, Forderungen gegenüber FreiRaumGarten Rumpler aufzurechnen oder ein gesetzliches Zurückbehaltungsrecht oder ein Leistungsverweigerungsrecht auszuüben, es sei denn, diesen Gegenrechten liegen rechtskräftig festgestellte oder durch FreiRaumGarten Rumpler schriftlich anerkannte Gegenansprüche zu Grunde.

§ 8. Erfüllungsort; anwendbares Recht; Gerichtsstand

8.1 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der allgemeine Gerichtsstand von FreiRaumGarten Rumpler (Amtsgericht Erlangen).

8.2 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des CISG.

8.3 Im Streitfall ist FreiRaumGarten Rumpler berechtigt den Streitfall an einen unabhängigen Schiedsmann zu leiten. Der Schiedsmann wird in diesem Fall vom Kunden und von FreiRaumGarten Rumpler zusammen ausgewählt. Die anfallenden Kosten werden zu gleichen Teilen vom Kunden und von FreiRaumGarten Rumpler getragen.

§ 9. Anpassungsklausel und Schlussbestimmungen

9.1 Sofern einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen zwischen FreiRaumGarten Rumpler und dem Kunden unwirksam sein oder werden sollten, bleibt hiervon die Wirksamkeit dieser allgemeinen Geschäftsverbindungen und des Vertragsverhältnisses im Übrigen unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, etwaige unwirksame Vertragsbestimmungen durch solche Vereinbarungen zu ersetzen, deren Inhalt nach ihrem wirtschaftlichen Zweck dem mit der unwirksamen Klausel verfolgten Zweck möglichst nahe kommt.

Bubenreuth, April 2016